

RS OGH 2005/5/11 7Ob75/05p, 7Ob228/07s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.05.2005

Norm

ABGB §471

KO §10

Rechtssatz

Im Konkurs ist die Vinkulierung in analoger Anwendung des§ 10 Abs 2 KO gleich einem Zurückbehaltungsrecht und daher wie ein „Pfandrecht“ zu behandeln, da die Situation des Retentionsberechtigten der des Vinkulargläubigers ähnelt. Die Behandlung von Zurückbehaltungsrechten nach § 10 Abs 2 KO im Konkurs „wie Pfandrechte“ nach hM heißt allerdings nicht, dass sich das Retentionsrecht in ein Verwertungsrecht verwandelt - es erfolgt keine inhaltliche Gleichstellung mit dem Pfandrecht, sondern lediglich eine formale. Dies bedeutet nichts anderes, als dass der Retentionsberechtigte ein Absonderungsrecht geltend machen und dadurch mittelbar die Einlösung seiner Forderung durch den Masseverwalter nach § 120 Abs 1 KO erzwingen kann.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 75/05p

Entscheidungstext OGH 11.05.2005 7 Ob 75/05p

Veröff: SZ 2005/71

- 7 Ob 228/07s

Entscheidungstext OGH 23.04.2008 7 Ob 228/07s

Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Entgegen 7 Ob 75/05p wird in Fortführung der grundlegenden Erwägungen der Entscheidung SZ 73/19 die Rechtsansicht vertreten, dass bei einer Vinkulierungsvereinbarung, bei der die Parteien - wie hier - lediglich eine Verständigungspflicht im Fall der Verpfändung usw vereinbaren, der Zahlungssperre auch in dem Sinn relative Wirkung zukommt, dass sie, weil sie kein Zurückbehaltungsrecht zugunsten des Vinkulargläubigers bewirkt, den (anderen) Konkursgläubigern gegenüber wirkungslos ist. Die betreffende Forderung aus dem Versicherungsvertrag fällt bei Konkurs des Versicherungsnehmers in die Masse. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119919

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at